

## Info-Blatt zur Bauabfallentsorgung im Land Berlin

Alle bei Bautätigkeit anfallenden Abfälle sind vorrangig einer möglichst hochwertigen Verwertung bzw. bei Nichtverwertbarkeit einer ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen. Gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind der SBB mbH anzudienen.

Bei der Bauabfallentsorgung sind insbesondere die nachfolgenden gesetzlichen Regelungen in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten:

### I. Rechtlicher Rahmen:

- Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. EU Nr. L 312, S. 3)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (**Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG**) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (**Nachweisverordnung - NachwV**) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298)
- Verordnung zur Beförderungserlaubnis (**Beförderungserlaubnisverordnung - BefErIV**) vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1411, (1997, 2861))
- Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (**Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV**) vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1421)
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (**Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV**) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)

### Im Land Berlin gelten darüber hinaus:

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (**Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin - KrW-/AbfG Bln**) vom 21.07.1999 (GVBl. für Berlin S. 413)

Für die Entsorgung nicht gefährlicher Bauabfälle gilt:

- Verordnung zur Änderung der **Verordnung zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Land Berlin** vom 19.03.2008 (GVBl. für Berlin S. 86)

Für die Entsorgung von gefährlichen Bauabfällen gilt:

- Verordnung über die Andienung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle und die Sonderabfallgesellschaft (**Sonderabfallentsorgungsverordnung - SoAbfEV**) vom 11.01.1999 (GVBl. S. 6)

### II. Merkblätter zur Bauabfallentsorgung:

Von der für die Bauabfälle zuständigen Abfallbehörde, der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, werden Merkblätter, u.a. mit Hinweisen zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Bauabfällen, von mineralischen Abfällen sowie asbesthaltigen Bauabfällen im Land Berlin herausgegeben.

Die Merkblätter und ggf. weitere Informationen können über Fax: 9025 2523 oder 9025 2979 bestellt werden. Dieses Info-Blatt sowie die Merkblätter sind

im Internet unter: <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/abfallwirtschaft/de/bauabfall/> veröffentlicht.

Eine Aktualisierung erfolgt, wenn sich Vorschriften grundlegend ändern.